

Teilrevision des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden

Vom Volke angenommen am ...

I.

Das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 wird wie folgt geändert:

Art. 23

Die kantonalen Abstimmungsunterlagen werden in deutscher, romanischer und italienischer Sprache aufgelegt und den Gemeinden je nach ihrer sprachlichen Zugehörigkeit zugestellt. Die Stimmberechtigten können gegenüber dem Gemeindevorstand erklären, in welcher Sprache sie die Abstimmungsunterlagen erhalten wollen.

II.

Die Regierung bestimmt das Datum des Inkrafttretens dieser Teilrevision und erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.